

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/28 9ObA208/88, 9ObA99/03d

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

ArbVG §36

ArbVG §106

GmbHG §15

Rechtssatz

Auch der gekündigte und vom Dienst suspendierte Geschäftsführer einer GmbH, dessen Bestellung zum handelsrechtlichen Geschäftsführer widerrufen wurde, wird damit allein nicht "einfacher" Angestellter, sondern bleibt bis zum Ende des Dienstverhältnisses leitender Angestellter im Sinne des § 36 ArbVG und ist somit vom Entlassungsschutz des § 106 ArbVG ausgenommen.

Entscheidungstexte

• 9 ObA 208/88

Entscheidungstext OGH 28.09.1988 9 ObA 208/88 Veröff: RdW 1989,107 = WBI 1989,28 = GesRZ 1990,96

• 9 ObA 99/03d

Entscheidungstext OGH 11.02.2004 9 ObA 99/03d

Auch; Beisatz: Hatte der Kläger einen arbeitsvertraglichen Anspruch, seine Arbeitsleistungen (hier: als Personalchef) zu erbringen, bewirkte die Suspendierung - wie schon die vorhergehende Entsendung - nur eine Ruhendstellung seiner Arbeitspflicht, konnte aber nicht die Wirkung haben, sein Arbeitsverhältnis als leitender Angestellter im Sinne des § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG einseitig in ein "einfaches" nach§ 36 Abs 1 ArbVG umzugestalten. (T1)

Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050970

Dokumentnummer

JJR_19880928_OGH0002_009OBA00208_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$